

DATEI  
**Arbeitsvertrag -  
Dreifuss Muster**

VERTRAGSTYP  
**Arbeitsvertrag**

RECHTSRAUM  
**DE**

SPRACHE  
**de**



### WEITGEHEND STANDARDKONFORM

Der Arbeitsvertrag enthält mehrere Standardklauseln, die den gesetzlichen Vorgaben entsprechen. Es sind jedoch auch einige Klauseln enthalten, die von den üblichen Standards abweichen, insbesondere hinsichtlich der Kündigungsfristen und der Vertragsstrafe. Insgesamt ist der Vertrag als leicht abweichend zu bewerten.

1

ERHEBLICHE ABWEICHUNG

2

ABWEICHUNG

9

GESETZLICHER STANDARD

ANBIETER  
**Radio und Streaming GmbH, Musterstadt**

VERBRAUCHER  
**Max Dreifuss Mustermann**

## Erhebliche Abweichungen (1)

### ● Vertragsstrafe bei Vertragsbruch

Erhebliche Abweichung

„Für den Fall, dass der Arbeitnehmer das Arbeitsverhältnis rechtswidrig und schuldhaft nicht oder nicht rechtzeitig aufnimmt oder das Arbeitsverhältnis vertragswidrig beendet, verpflichtet er sich, eine Vertragsstrafe in Höhe der Hälfte eines monatlichen Bruttomonatsgehaltes zu bezahlen.“

Diese Klausel sieht eine Vertragsstrafe vor, die im Falle eines Vertragsbruchs fällig wird.

**Rechtliche Einordnung:** Vertragsstrafen sind nach geltender Rechtsprechung häufig unwirksam, wenn sie nicht angemessen sind.

**Weiterführende Information:** Klauseln dieser Art sind in AGB nach geltender Rechtsprechung regelmäßig unwirksam.

§ BGH, Urteil vom 14.03.2000 - VIII ZR 36/99

Finanzieller Einfluss: €5416.67

## Abweichungen (2)

### ● **Kündigungsfrist nach der Probezeit**

Abweichung

*„Nach der Probezeit kann das Arbeitsverhältnis von beiden Parteien unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 2 Monaten zum Monatsende gekündigt werden.“*

Die Kündigungsfrist von 2 Monaten ist länger als die gesetzliche Mindestkündigungsfrist.

**Rechtliche Einordnung:** Die gesetzliche Mindestkündigungsfrist beträgt 4 Wochen (§ 622 BGB).

**Weiterführende Information:** Der gesetzliche Standard sieht hier eine Frist von 4 Wochen vor.

§ § 622 BGB

### ● **Ausschluss- und Verfallsfrist**

Abweichung

*„Alle gegenseitigen Ansprüche aus dem Arbeitsverhältnis und solche, die damit in Verbindung stehen, gehen endgültig unter, wenn sie nicht innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Fälligkeit gegenüber der anderen Vertragspartei schriftlich geltend gemacht werden.“*

Diese Klausel regelt die Ausschlussfrist für Ansprüche.

**Rechtliche Einordnung:** Die Frist von drei Monaten ist kürzer als die gesetzliche Verjährungsfrist von drei Jahren.

**Weiterführende Information:** Der gesetzliche Standard sieht hier eine Frist von drei Jahren vor (§ 195 BGB).

§ § 195 BGB

## Standardkonforme Klauseln (9)

### ● **Kündigungsfrist während der Probezeit**

Gesetzlicher Standard

*„Innerhalb der Probezeit ist die Kündigung mit einer Frist von zwei Wochen zulässig.“*

Diese Klausel regelt die Kündigungsfrist während der Probezeit.

**Weiterführende Information:** Entspricht dem gesetzlichen Standard.

§ § 622 BGB

### ● **Urlaubsanspruch**

Gesetzlicher Standard

*„Der Arbeitnehmer hat einen Anspruch auf Erholungsurlaub von 30 Arbeitstagen (berechnet bei einer 5-Tage Woche) im Kalenderjahr.“*

Diese Klausel regelt den Urlaubsanspruch des Arbeitnehmers.

**Weiterführende Information:** Entspricht dem gesetzlichen Standard.

§ Bundesurlaubsgesetz (BUrlG)

### ● **Fortbildungstage**

Gesetzlicher Standard

*„Der Arbeitnehmer erhält 5 Fortbildungstage pro Kalenderjahr.“*

Diese Klausel regelt den Anspruch auf Fortbildungstage.

**Weiterführende Information:** Entspricht dem gesetzlichen Standard.

§ Keine spezifische gesetzliche Grundlage, branchenüblich.

## ● Zeiterfassung

Gesetzlicher Standard

*„Der Arbeitnehmer erklärt sich grundsätzlich damit einverstanden, dass zur Erhebung und Nachweiszwecken der Arbeits- sowie Abwesenheitszeiten eine elektronische Zeiterfassung im Unternehmen des Arbeitgebers besteht.“*

Diese Klausel regelt die Zustimmung des Arbeitnehmers zur Zeiterfassung.

**Weiterführende Information:** Entspricht dem gesetzlichen Standard.

§ DSGVO

## ● Verschwiegenheitspflicht

Gesetzlicher Standard

*„Der Arbeitnehmer ist verpflichtet, über alle ihm bekannten Angelegenheiten, Vorgänge, Verträge und Geschäftsbeziehungen, die als Angelegenheiten vertraulicher Natur von der Geschäftsleitung schriftlich gekennzeichnet oder mündlich bezeichnet worden sind oder als solche zu erkennen sind, innerhalb und außerhalb des Betriebes und auch nach seinem Ausscheiden aus dem Arbeitsverhältnis Verschwiegenheit zu bewahren.“*

Diese Klausel regelt die Verschwiegenheitspflicht des Arbeitnehmers.

**Weiterführende Information:** Entspricht dem gesetzlichen Standard.

§ § 203 StGB

## ● Rückgabe von Firmeneigentum

Gesetzlicher Standard

*„Der Arbeitnehmer hat jederzeit auf Verlangen des Arbeitgebers, spätestens aber unaufgefordert bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses, alles Material, insbesondere alle Unterlagen, Kopien, usw., das im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Arbeitgeber in seinen Besitz gelangt ist, zurück zu geben.“*

Diese Klausel regelt die Rückgabe von Firmeneigentum.

**Weiterführende Information:** Entspricht dem gesetzlichen Standard.

§ Keine spezifische gesetzliche Grundlage, branchenüblich.

## ● Änderungen des Arbeitsvertrages

Gesetzlicher Standard

*„Änderungen dieses Arbeitsvertrages und zusätzliche Vereinbarungen bedürfen der Schriftform.“*

Diese Klausel regelt die Formvorschrift für Änderungen des Arbeitsvertrages.

**Weiterführende Information:** Entspricht dem gesetzlichen Standard.

§ § 125 BGB

## ● Diskriminierungsverbot

Gesetzlicher Standard

*„Der Arbeitgeber weist den Arbeitnehmer ausdrücklich darauf hin, dass jede Diskriminierung von Mitarbeitern und Dritten wegen Ihrer Rasse oder ethnischen Herkunft, ihres Geschlechts, ihrer Religion oder Weltanschauung, ihrer Behinderung, ihres Alters oder der sexuellen Identität, jede Belästigung oder sexuelle Belästigung, im Zusammenhang mit diesen Merkmalen verboten ist und vom Arbeitgeber nicht geduldet wird.“*

Diese Klausel regelt das Diskriminierungsverbot.

**Weiterführende Information:** Entspricht dem gesetzlichen Standard.

§ Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz (AGG)

## ● Salvatorische Klausel

Gesetzlicher Standard

*„Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt.“*

Diese Klausel regelt die salvatorische Wirkung.

**Weiterführende Information:** Entspricht dem gesetzlichen Standard.

§ § 139 BGB

§ Dieser Bericht enthält allgemeine Rechtsinformationen und stellt keine Rechtsberatung dar. Die Einordnungen basieren auf gesetzlichen Standards. Für eine rechtliche Bewertung konkreter Sachverhalte konsultieren Sie bitte einen qualifizierten Rechtsanwalt.